

Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Forschung

Satzung

zur Anerkennung einer Einrichtung
als An-Institut der Humboldt-Universität
zu Berlin

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 55/2012

Satz und Vertrieb: Stabsstelle für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

21. Jahrgang/17. Dezember 2012

Satzung

zur Anerkennung einer Einrichtung als An-Institut der Humboldt-Universität zu Berlin

Auf der Grundlage des § 85 Berliner Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Juli 2011 hat der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin am 23. Oktober 2012 die folgende Satzung erlassen.

Sie regelt die Anerkennung einer externen Einrichtung als „Institut an der Humboldt-Universität zu Berlin (An-Institut)“.

An-Institute werden mit dem Ziel eingerichtet, die Möglichkeiten der Humboldt-Universität zu Berlin in Weiterbildung, Forschung und Entwicklung sinnvoll zu ergänzen.

§ 1 Anerkennung

(1) Der Akademische Senat entscheidet über die Anerkennung einer externen Einrichtung als "Institut an der Humboldt-Universität zu Berlin (An-Institut)" auf Vorschlag derjenigen Fakultät oder Fakultäten, die mit dem An-Institut zusammenarbeiten oder zusammenarbeiten werden.

(2) An-Institute dürfen nach der Anerkennung die Bezeichnung: „Institut an der Humboldt-Universität zu Berlin“ als Zusatz zu ihrem Namen verwenden. Sie haben das Recht, das Logo der Universität zu verwenden.

(3) Details der Zusammenarbeit zwischen der externen Einrichtung und der Humboldt-Universität zu Berlin werden in einem Kooperationsvertrag festgelegt.

(4) Ein Anspruch auf Anerkennung als An-Institut besteht nicht.

§ 2 Voraussetzungen der Anerkennung

(1) Aufgabenspektrum sowie Forschungstätigkeit und/oder Weiterbildungsvorhaben der externen Einrichtung sollen das Aufgabenspektrum der Humboldt-Universität zu Berlin sinnvoll ergänzen. Die Humboldt-Universität zu Berlin stellt über den Kooperationsvertrag sicher, dass die ihr nach dem Berliner Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung obliegenden Aufgaben durch die Kooperation nicht beeinträchtigt werden.

(2) Es muss sichergestellt sein, dass die Wissenschaftsfreiheit gesichert und das Recht auf Veröffentlichung von Forschungsergebnissen durch die Beschäftigten des An-Instituts gewahrt werden. Die sinnvolle Anwendung der Grundsätze des Berliner Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung durch das An-Institut und seine Angehörigen ist im Rahmen der Kooperation sicherzustellen.

(3) Das An-Institut muss grundsätzlich aus Mitteln Dritter finanziert werden. Die Finanzierung muss bei der Anerkennung und ggf. Verlängerung jeweils für die nächsten zwei Jahre nachweislich hinreichend gesichert sein.

(4) Das An-Institut wird durch eine hauptamtliche Hochschullehrerin/einen hauptamtlichen Hochschullehrer der Humboldt-Universität zu Berlin geleitet. Handelt es sich um eine Einrichtung, an der mehrere Hochschulen beteiligt sind, so kann auch eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer einer beteiligten Hochschule die Leitung übernehmen. In diesem Falle muss eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer der Humboldt-Universität zu Berlin der Leitung des Instituts angehören.

(5) Das An-Institut gibt sich einen Koordinierungsrat, der das An-Institut berät, strategische Planungen mit der Leitung diskutiert und über die Schwerpunktsetzung des An-Instituts entscheidet. Der Koordinierungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern und wird paritätisch mit Mitgliedern der Humboldt-Universität, in der Regel Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, und externen Vertretern besetzt. Im Koordinierungsrat ist (sind) die Leitung(en) der kooperierenden Fakultät(en) vertreten; er tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er wird von einer/m Vorsitzenden geleitet, die/der Mitglied der Humboldt-Universität zu Berlin sein muss. Handelt es sich um ein An-Institut, an dem mehrere Hochschulen beteiligt sind, wird der Koordinierungsrat paritätisch mit Hochschullehrer/innen der Humboldt-Universität zu Berlin, der weiteren beteiligten Hochschule/n sowie externen Vertretern besetzt.

(6) Das An-Institut erstellt jährlich einen Leistungsbericht, der dem Koordinierungsrat zur Entscheidungsfindung vorgelegt wird.

(7) Die Arbeitsverträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des An-Instituts müssen den vergleichbaren tariflichen Bestimmungen für die Beschäftigten der Universität entsprechen.

§ 3 Dauer der Anerkennung

Die Anerkennung erfolgt für die Dauer von höchstens fünf Jahren. Sie kann auf Antrag nach Überprüfung verlängert werden. Die Verlängerung ist sechs Monate vor Ablauf des Genehmigungszeitraums zu beantragen.

§ 4 Wissenschaftlicher Beirat

An-Institute können sich einen wissenschaftlichen Beirat geben.

§ 5 Nutzung von Universitätseinrichtungen

Die Nutzung von Einrichtungen, Räumen, Gerätschaften und Dienstleistungen der Humboldt-Universität zu Berlin durch das An-Institut und die Festlegung eines angemessenen Nutzungsentgelts sind nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Kooperationsvertrag zu regeln. Die Nutzung ist durch das An-Institut im Leistungsbericht zu dokumentieren. Ein Rechtsanspruch auf Inanspruchnahme vorstehend benannter und weiterer Leistungen durch das An-Institut besteht nicht und ist nur unter der Maßgabe der Verfügbarkeit entsprechender Kapazitäten der Universität zulässig. Die Vereinbarung der Leistungen bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

§ 6 Tätigkeit von Mitgliedern der Universität

Die Universität gestattet ihren Mitgliedern, im Rahmen der Kooperation bei dem An-Institut tätig zu werden. Nebentätigkeitsrechtliche Bestimmungen sind zu beachten. Die Universität übernimmt in der Regel keine Personaleinstellungen für das An-Institut.

§ 7 Haftung

Eine Haftung der Humboldt-Universität zu Berlin für die die Tätigkeit des An-Instituts betreffenden Angelegenheiten ist ausgeschlossen. Dieses gilt insbesondere für die haushaltsrechtliche Gewährträgerschaft. Fragen der Haftung im Rahmen der Zusammenarbeit regelt der Kooperationsvertrag.

§ 8 Sitz der Einrichtung

An-Institute der Humboldt-Universität müssen ihren Sitz in Berlin oder, in begründeten Ausnahmefällen, in Brandenburg haben.

§ 9 Widerruf

Die Anerkennung des An-Instituts kann durch den Akademischen Senat aus wichtigem Grund widerrufen werden, insbesondere dann, wenn durch Positionen oder Handlungsweisen des An-Instituts das Ansehen der Universität geschädigt und/oder ihr finanzieller Schaden zugefügt wird oder es gegen den Kooperationsvertrag verstößt sowie auch dann, wenn das An-Institut seine Ziele längere Zeit nicht verfolgt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage: Musterkooperationsvereinbarung

**Kooperationsvereinbarung im Zusammenhang
mit der Anerkennung als An-Institut der
Humboldt-Universität zu Berlin**



zwischen

der Humboldt-Universität zu Berlin,
vertreten durch den Präsidenten,
Unter den Linden 6, 10099 Berlin,

- nachstehend Universität genannt –

und

- nachfolgend genannt –

Präambel

Der Akademische Senat hat auf Antrag der Fakultät in seiner Sitzung vom [Datum] das [Name des Instituts] als An-Institut der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vertragspartner kooperieren unter Wahrung ihrer rechtlichen Selbständigkeit, unter Berücksichtigung ihrer haushaltsrechtlichen Verpflichtungen und unter grundsätzlicher Trennung ihrer Organisation, ihres Personals und ihrer Ausstattung zum Thema

(2) Im Rahmen ihrer Zusammenarbeit streben die Vertragspartner an, die Forschung auf dem Gebiet zu fördern, bei Bedarf gemeinsame Projekte durchzuführen und den wissenschaftlichen Nachwuchs während des Studiums und in der praktischen Weiterbildung danach zu unterstützen. Das Institut erkennt und wendet im Rahmen der Zusammenarbeit die Satzung der Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an. Ebenso beachtet das Institut im Rahmen der Kooperation in sinngemäßer Anwendung die Grundsätze des Berliner Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig über Planung, Durchführung und Ergebnisse ihrer Arbeiten in den gemeinsam interessierenden Bereichen, soweit dem nicht Geheimhaltungsverpflichtungen oder sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten entgegenstehen.

(4) Für die gemeinsame Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gelten die Regeln dieser Vereinbarung.

§ 2 Universitärer Träger der Kooperation, Namensführung und Berichtspflicht

(1) Für die Durchführung der Zusammenarbeit ist auf Seiten der Universität die Fakultät XY, dort das Institut für, zuständig. Primärer Ansprechpartner sind die Mitglieder aus der HU im Koordinationsrat.

(2) Die Universität gestattet dem [Name des Instituts] während der Laufzeit der Kooperationsvereinbarung den Namenszusatz „an der Humboldt-Universität zu Berlin“ zu führen und das Logo der Universität zu verwenden.

(3) Das Institut ist gegenüber der Humboldt-Universität zu einer jährlichen Berichterstattung verpflichtet (Leistungsbericht). Die Inhalte der Berichte berücksichtigen die verbindlichen Vorgaben des „Leitfadens für die Berichterstattung von An-Instituten der Humboldt-Universität zu Berlin“.

§ 3 Nutzung von Ressourcen

(1) Die Parteien gehen grundsätzlich davon aus, dass das An-Institut keine Räume für eine Dauernutzung benötigt. Sollte sich dies wider Erwarten ändern, wird die Humboldt-Universität sich bemühen, dem An-Institut den Aufgaben angemessene Räume zur Verfügung zu stellen. Die Überlassung von Räumen erfolgt entgeltlich nach Abschluss gesonderter Mietverträge zwischen den Kooperationspartnern zu den für An-Institute üblichen Konditionen.

(2) Die Vertragsparteien erfüllen ihre Aufgaben durch eigenes Personal.

(3) Im Einvernehmen mit der Leitung der Universität und nach Absprache mit den jeweils zuständigen Bereichen kann das An-Institut Ressourcen (Personal, Geräte, Material, Einrichtungen) gegen Entgelt nach den in der Universität üblichen Regeln in Anspruch nehmen. Dies gilt in entsprechender Weise auch für die Nutzung von Ressourcen des An-Instituts durch die Universität.

(4) Nimmt ein Vertragspartner Ressourcen des jeweils anderen Vertragspartners in Anspruch, so sind die Kosten zu kalkulieren und anzurechnen. Für die Abrechnung sind prüfbare Belege zu erstellen und vorzuhalten.

(5) Die Vertragspartner gestatten ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen des Vertrags die Mitwirkung an Projekten in den Einrichtungen des anderen Vertragspartners, sofern insbesondere nebetätigkeitsrechtliche Bestimmungen nicht entgegen stehen. Während ihrer Tätigkeit in den Einrichtungen des jeweils anderen Vertragspartners unterliegen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beider Vertragspartner den dortigen ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Bestimmungen.

(6) Bei der Einwerbung von Drittmittelprojekten ist eine klare Trennung zwischen Projekten im Rahmen der Arbeiten des An-Instituts (Forschungsschwerpunkte des AI) und Projekten im Rahmen der Dienstaufgaben an der Universität (Forschungsschwerpunkt der Professur) vorzunehmen. Bei gemeinsamen Projekten sind die Aufgaben von An-Institut und Universität klar durch z.B. Unteraufträge oder Kooperationsvereinbarungen zu regeln.

§ 4 Vertraulichkeit und Veröffentlichungen, Schutzrechte

(1) Die Vertragspartner und ihre Mitarbeiter/innen sind in allen Angelegenheiten des anderen Vertragspartners, die im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden und als vertraulich bezeichnet oder offensichtlich als vertraulich erkennbar sind, zur vertraulichen Behandlung verpflichtet.

(2) Das Recht der Wissenschaftler/innen der Universität, ihre wissenschaftlichen Erkenntnisse zu veröffentlichen, darf dabei nicht eingeschränkt werden. Die Veröffentlichung gemeinsam erarbeiteter Ergebnisse erfolgt unter Benennung der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Zuordnung zu ihrer Einrichtung.

(3) Die Vertragsparteien werden einander schutzrechtsfähige Ergebnisse, die im Rahmen der Kooperation anfallen, anzeigen. Schutzrechtliche Aspekte der Kooperation werden gesondert im Rahmen von Einzelvorhaben geregelt. Dieses gilt auch für die Verwertung schutzrechtsfähiger Ergebnisse. Diese Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Der Abschluss solcher Vereinbarungen darf nicht unbillig verweigert werden. In den Vereinbarungen sind insbesondere festzulegen:

- Die Verwertung schutzrechtlicher Ergebnisse gemeinsamer Forschungsarbeiten von Hochschule und An-Institut,
- die Aufteilung von Verwertungserlösen entsprechend der Anteile der Kooperationspartner am Zustandekommen der Ergebnisse,
- die Zahlung etwaig anfallender Vergütungen nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz oder zu zahlender Erfindervergütungen,
- die Verwertung urheberrechtlich-fähiger Arbeitsergebnisse und die Zahlung etwaiger Honorare und Gebühren.

§ 5 Koordinationsrat

(1) Die Partner richten zur Leitung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit einen Koordinationsrat ein. Er überwacht die Verwirklichung dieses Vertrages und gestaltet die wissenschaftlichen, organisatorischen, finanziellen und rechtlichen Aspekte zur Lenkung der Kooperationsbeziehung. Der Koordinationsrat nimmt den Jahresbericht des An-Instituts entgegen.

(2) Dieser Koordinationsrat setzt sich zusammen aus

- dem Dekan/der Dekanin der Fakultät als Vorsitzender/m,
- dem/der Direktorin des Instituts, dem der/die verantwortliche Wissenschaftler/in angehört,
- mindestens zwei externen Vertreter/innen aus Wissenschaft und Wirtschaft.

§ 7 Haftung

(1) Die Vertragsparteien haben bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen untereinander nur für die Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

(2) Kein Partner übernimmt bezüglich des von ihm zur Verfügung gestellten geistigen Eigentums irgendeine Haftung, insbesondere nicht dafür, dass das geistige Eigentum ohne Eingriff in Rechte Dritter genutzt werden kann. Sobald einem Partner jedoch Rechte Dritter bekannt werden, wird er den anderen Vertragspartnern unverzüglich davon unterrichten.

(3) Soweit die Partner einzeln oder in ihrer Gesamtheit in Erfüllung dieses Vertrages Dritten gegenüber haften, stellt – unbeschadet der bestehenden gesetzlichen und vertraglichen Haftungsregelungen gegenüber Dritten – der Partner, der den Schaden gemäß seinem Leistungsanteil zu verantworten hat, den anderen Partner von allen Ansprüchen Dritter frei.

(4) Jeder Vertragspartner trägt die Schäden an seinen Sachen, die anlässlich der Durchführung dieses Vertrages entstehen, es sei denn, dass der Schaden durch einen Mitarbeiter des anderen Partners vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Hinsichtlich der Schäden an Personen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(5) Die Regelungen dieses Paragraphen gelten auch für Schadenersatzansprüche, die erst nach Beendigung des Vertrages bekannt werden.

(6) Eine Gewährträgerschaft für Verbindlichkeiten des anderen Partners ist ausgeschlossen.

§ 8 Vertragsauslegung und -ergänzung

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem Sinn und Zweck der unwirksam gewordenen oder fehlenden Regelung am nächsten kommt. Eine Ausnahme bildet hierbei eine grundsätzliche Änderung in den Zielen dieser Vereinbarung gemäß § 1. In diesem Fall ist eine neue Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern zu treffen.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 9 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung, Gerichtsstand

(1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft. Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren bis zum [Datum] und kann nach Überprüfung verlängert werden. Die Verlängerung ist zumindest 6 Monate vor Ablauf zu beantragen. Bei der Verlängerung der Anerkennung als An-Institut verlängert sich diese Vereinbarung ebenfalls, es sei denn, es wird anlässlich der Verlängerung der Vereinbarung eine abweichende Vereinbarung getroffen.

(2) Der Vertrag kann jeweils mit sechsmonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei schweren Verstößen gegen die Pflichten aus diesem Vertrag und deren Umsetzung oder einer Beeinträchtigung der Erfüllung der der Universität obliegenden Aufgaben, oder im Falle des Widerrufs der Anerkennung des An-Instituts durch den Senat entsprechend §9 der Satzung.

(3) Im Falle einer Kündigung werden sich die Vertragspartner über die Abwicklung laufender Projekte einigen. Die Vertragspartner haben bei der Kündigung auf die beim anderen Partner entstandenen Aufwendungen Rücksicht zu nehmen und die für den anderen entstehenden Nachteile so gering als möglich zu halten.

(4) Wird bei der Kündigung die Kooperationsvereinbarung nicht vor Ablauf der Gültigkeitsdauer durch eine andere Regelung ersetzt, kann die Anerkennung als An-Institut widerrufen werden.

(5) Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin,

Berlin,

Humboldt-Universität zu Berlin
- Der Präsident -

Verein zur Förderung
- Vorstand -

- Der Dekan -